

Hygieneplan

gültig: ab 22.08.2022

Stand: 02.09.2022

Hinweis: *Neuerungen* gegenüber dem letzten Hygieneplan wurden *rot* markiert!

Inhalte:

1. Allgemeine Richtlinien
2. Verantwortlichkeiten und einzelne Bereiche
3. Reinigungsplan allgemein
4. Allgemeine Hygieneregeln
5. Dokumentationspflichten Infektionsschutz
6. Allgemeines Vorgehen bei übertragbaren Erkrankungen, Kopflausbefall und Zeckenstichen
7. *Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz (Ergänzung)*
8. *Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19*
9. Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen
10. Anlagen

**Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten
für die Hygiene in der
Goethe-Grundschule Potsdam
Stephensonstr. 1
14482 Potsdam**

1. Allgemeine Richtlinien

Der Hygieneplan ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2008 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen
- Hygienemanagement
- Verantwortlichkeit

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

→ *An der Goethe-Grundschule lagert der Hygieneplan im Sekretariat, zugänglich für alle Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal.*

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in der Schule Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

→ *An der Goethe-Grundschule erfolgen diese Belehrungen jährlich durch die Schulleitung und die Hygienebeauftragte (regulär zum Schuljahresbeginn und aktuell bei Personalveränderungen).*

Die Belehrungsprotokolle lagern im Hygieneordner im Sekretariat.

→ *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist nach Bedarf der Beauftragte für Erste Hilfe, Arzt oder Notarzt zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren (siehe Anhang).

→ *An der Goethe-Grundschule lagert das Verbandsbuch im Sekretariat.*

Betriebsanweisung

Datum:

Unterschrift:

ANWENDUNGSBEREICH

Hygiene für Schulen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionskrankheiten sind Krankheiten, die durch das Eindringen von Krankheitserregern in den menschlichen Körper und das anschließende Vermehren im Körper hervorgerufen werden.

Hauptübertragungswege von Infektionskrankheiten:

- Tröpfcheninfektion: durch Aushusten oder Ausatmen.
- Kontaktinfektion: durch Berührung.
- Schmierinfektion: Verschmieren von Körperflüssigkeiten wie Blut, Speichel, Exkremente etc.
- Blutübertragene Infektionen



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Unter Infektionsschutz versteht man alle Maßnahmen, die eine Übertragung oder Verbreitung eines Infektionserregers verhindern oder die Übertragungswahrscheinlichkeit oder die Schwere und Häufigkeit des Ausbruchs einer Infektionskrankheit reduzieren sollen. Der Infektionsschutz umfasst individuelle Schutzmaßnahmen aber auch alle Möglichkeiten der sogenannten Infektionsprävention, die das Auftreten und Verbreiten von Infektionskrankheiten innerhalb einer bestimmten Gruppe oder der Gesamtbevölkerung reduzieren oder verhindern können.

Wichtige Grundlage für den Infektionsschutz ist ein guter Hygienestatus:

- Gründliche und regelmäßige Reinigung,
- insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände
- Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, u.a. bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.
- Desinfektionsmittel nach Anwendungsgebiet aus der Liste der DGfM mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auswählen.
- Handwaschplätze müssen ausgestattet sein:
 - mit fließendem warmen und kalten Wasser
 - Spendern für Flüssigseife
 - Einmalhandtücher (z.B. Papier, Endlosrolle)
 - Abwurfbehälter für Papierhandtücher.Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet.
- Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:
 - nach jeder Verschmutzung
 - nach Reinigungsarbeiten
 - nach Toilettenbenutzung
 - vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - vor der Einnahme von Speisen
 - nach Tierkontakt
- Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:
 - nach Kontakt mit Blut Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, (auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe)
 - nach Kontakt mit sonstigem potenziell infektiösem Material
 - nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.
- Räume, Inventar und Gegenstände der unterschiedlichen Bereiche der Schule sind gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

AUFTRETEN MELDEPFLICHTIGER ERKRANKUNGEN

- Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt.

Neue Betriebsanweisung vom März 2020 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Betrieb:	Betriebsanweisung	Stand: 03/2020
Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz von Virusinfektionen - Coronavirus Disease 2019 (Covid-19)		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
	Übertragungsweg: Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfchen Infektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion) Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Gesundheitliche Wirkungen: Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
  	<ul style="list-style-type: none">• Abstand halten Meiden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt.• Regelmäßig gründlich Händewaschen Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. Anschließend die Hände mit einem trockenem und sauberen Papiertuch abtrocknen. Hande-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.• Hände aus dem Gesicht fernhalten Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum. Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen, Nase, Augen oder Mund.• Verhalten bei Husten oder Niesen Halten Sie beim Husten oder Niesen einen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Müllereimer.• Lüften Geschlossene Arbeitsbereiche mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften.	
Erste Hilfe		
	Verhalten bei Symptomen: Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen - und zu Hause bleiben. Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend die Geschäftsführung. Selbstschutz beachten: Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.	
Sachgerechte Entsorgung		
Abfall in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen. Abfälle nicht zwischenlagern.		
Verantwortlicher		
Datum:	Verantwortlich:	Unterschrift:

BRANDNET Gesellschaft, 107 Arbeitschutz mbH, Kalkreuthstr. 4, 10777 Berlin

→ Die vorherige Betriebsanweisung wurde in den Klassenräumen durch die neue Betriebsanweisung ersetzt.

2. Verantwortlichkeiten und einzelne Bereiche

2.1 Verantwortliche der Goethe-Grundschule

Schulleitung:	Frau Henkes, Frau Heinrichs
Hygienebeauftragte:	Frau Tegatz, Frau Lerche
Erst-Helfer:	Frau Kleidermann, Frau Lange, Frau Hasse, Frau Schwertfeger, Fr. Curio
Sicherheitsbeauftragte:	Frau Eidner
Hausmeister:	Herr Treffer

→ Notruf-Telefonnummern

- **Polizei: 110**
- **Feuerwehr: 112**
- **Klinikum Ernst von Bergmann: 0331/241 0**
(Charlottenstr. 72, 11467 Potsdam)
- **Giftnotzentrale/Giftnotruf: 030/19 24 0**

(Das Gift-Informationszentrum in Berlin ist zuständig für die Bundesländer Berlin und Brandenburg.)

2.2 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch BGV/GUV-V A1: Grundsätze der Prävention)

Der Ersthelfer hat Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei eventuell Unterstützung.

→ *an der Goethe-Grundschule Standorte für:*

- *Einmalhandschuhe: Sekretariat, NaWi-Raum*
- *Verbandsmaterial: Sekretariat, NaWi-Raum, Goethe Sporthalle*
- *Desinfektionsmittel: Sekretariat, Schulleiterzimmer, Lehrerzimmer, Unterrichtsräume,
Putz-/Kellerraum, Konferenz-, Chemie-Vorbereitungsraum*
- *Utensilien zur Aufnahme von Erbrochenem: Sekretariat*
- *Zeckenkarten und Klassenübersichten zum Umgang mit Zeckenstichen: Sekretariat*

2.3 Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“ und der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

→ *an der Goethe-Grundschule Standorte für:*

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
→ *Standort Sekretariat*
- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
→ *Standort Raum 301 (NAWI-Raum)*
- eine Bereitschaftstasche nach DIN 13157 " Verbandkasten C"
→ *Standort Sporthalle*
- 10 Sport- und Freizeit-Notfallsets
→ *Standort Sekretariat*

- Händedesinfektionsmittel
 - *Standort Sekretariat, Schulleiter- und Lehrerzimmer, Unterrichtsräume, Förderraum*
- Einmal-Mundschutz
 - *Standort Sekretariat*
- Papierhandtücher und Seifenspender
 - *Standort sanitäre Einrichtungen, alle Unterrichtsräume, Förderraum*

Der Verbandskasten, sowie die anderen Verbandstaschen sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen, der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauflage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

→ *Verantwortliche an der Goethe-Grundschule: Frau Kleidermann*

2.4 Lüftung in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

→ *Regelung der Goethe-Grundschule:*

Die Goethe-Grundschule beteiligt sich an einem Energiesparprojekt. In jeder Klasse gibt es Energiedetektive, die sich unter anderem um das richtige Belüften des Klassenraumes in den Pausen kümmern.

→ *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

2.5 Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

→ *Zuständige Reinigungsfirma an der Goethe-Grundschule:*

- *M2 Gruppe*
- *Putzraum: Kellerraum im Toilettenbereich*
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

2.6 Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

→ *Aufbewahrungsort der Reinigungsmittel an der Goethe-Grundschule: im Putzraum/Kellerraum, im Konferenz- und Chemie-Vorbereitungsraum (jeweils kein Schülerzugang)*

2.7 Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit einer Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

→ *Gegebenheiten der Goethe-Grundschule:*

- *Vorrichtung mit Papiertrockentüchern sowie Spendevorrichtung mit Flüssigseife sind im Sanitärbereich auf jeder Etage vorhanden. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind im Sanitärbereich und in den Klassenräumen nicht gestattet.*
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

2.8 Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

→ *Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung des Trinkwassers wurde durch die Sanierung ein automatisches Spülungssystem eingebaut.*

2.9 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

→ *Die Goethe-Grundschule berücksichtigt die Vorschriften des § 34 IfSG.*

- *alle Eltern erhalten zum Anfang des Schuljahres ein Merkblatt*
- *alle Lehrkräfte, Mitarbeiter der Goethe Grundschule werden jährlich belehrt*
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

2.10 Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfe-Maßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

→ *Nach der Sanierung der Goethe-Grundschule sind bis heute keine Feuchtigkeitsschäden bekannt.*

2.11 Küche

Schulen, die in Eigenregie eine Küche führen, sind verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln und der Hygiene regelt.

Für das gewerbsmäßige Herstellen von Lebensmitteln gilt das EU-Hygienerecht gemäß VO (EG) 852/2004, gemäß dieser Verordnung sind alle gewerbsmäßigen Betriebe, wie z.B. Küchenbetriebe zur Essenversorgung von Schulen verpflichtet, betriebseigene Hygienemaßnahmen und Kontrollen selbst zu definieren und über deren Anwendung selbst zu entscheiden. Nicht anwendbar ist bzw. reduziert angewendet wird die Lebensmittelhygiene-Verordnung überall dort, wo Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Essen auch in der Gruppe zubereiten.

→ *Die Goethe-Grundschule:*

- *bekommt das Mittagessen geliefert, führt keine Küche in Eigenregie und stellt auch keine Lebensmittel gewerbsmäßig her.*
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

3. Reinigungsplan allgemein

→ Regelungen an der Goethe-Grundschule

→ siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Was	Wann	Wie	→ Womit	→ Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf <i>mehrmals/ständig</i>	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen <i>Hände mind. 20-30 s gründlich mit Seife waschen</i>	<i>Waschlotion: Spendevorrichtung mit Flüssigseife im Sanitärbereich und in den Unterrichtsräumen, im Förderraum</i> <i>Spendevorrichtung und Papiertücher in den Unterrichtsräumen, im Förderraum</i>	<i>Beschäftigte an der Schule und Schüler</i>
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. <i>mehrmals/ständig</i> <i>morgens nach Betreten des Klassenraumes, nach den Hofpausen</i>	<i>Hände waschen, gut abtrocknen und 3-5 ml auf der Haut gut verreiben</i>	<i>Händedesinfektionsmittel: „Sterillium“ (Sekretariat, Lehrerzimmer, im Schulleiterzimmer) und in den Unterrichtsräumen</i>	<i>Beschäftigte der Schule und Schüler</i>
Lüftung der Klassenräume	immer in den Pausen <i>mehrmals/ständig</i>	5 min Stoßlüften <i>teilweise offene Fenster und Türen zur ständigen Belüftung</i>	<i>Fenster öffnen</i> <i>Fenster und Tür ständig öffnen, CO2-Messluftgeräte zur Überwachung der Raumluftqualität in den Unterrichtsräumen, Im Lehrer- und Schulleiterzimmer, im Sekretariat, im Kopierraum</i>	<i>Energiespardetektiv je Klasse (Schüler) und Lehrkräfte</i>
Abfälle in Klassenräumen auf Stühlen und Tischen	täglich	Entsorgung in die Mülleimer, Entsorgung der Abfallbeutel	<i>Abfallbeutel</i>	<i>Schüler und Lehrkräfte</i> <i>Reinigungspersonal</i>
Fußboden Flure	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	<i>Reinigungspersonal</i>
Fußboden Waschräume	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	<i>Reinigungspersonal</i>
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers <i>zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers: täglich Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische und Flächen-desinfektion</i>	feucht abwischen <i>desinfizieren</i>	<i>Reinigungslösung</i> <i>Desinfektionsmittel</i>	<i>Reinigungspersonal</i> <i>zusätzliches Reinigungspersonal am Vormittag</i>
Toiletten	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen	<i>Reinigungslösung</i>	<i>Reinigungspersonal</i>

	<i>zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers</i>	und Aufnehmer für Fußboden		<i>zusätzliches Reinigungspersonal am Vormittag</i>
Gymnastikhalle/ Turnhalle	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	<i>Reinigungspersonal</i>
Fenster	nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	<i>Reinigungslösung der Fachfirma</i>	<i>Fachfirma</i>
Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge	1x wöchentlich	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	<i>Reinigungspersonal</i>
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	<i>Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM: „Hygiene-Granulat“ von Söhngen und Desinfektionstücher</i>	<i>geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte</i>

4. Allgemeine Hygieneregeln

- Auf den Gesundheitszustand der beteiligten Personen achten. Bei Anzeichen von Krankheit zum Arzt schicken. Bei Verdacht auf Lebensmittelinfektion Mitteilung an Gesundheitsamt machen.
- Nur gut gereinigte Geräte und Tischflächen und sauberes Geschirr verwenden.
- Es muss gewährleistet werden, dass alle Lebensmittel vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt sind.
- Leicht verderbliche Lebensmittel nur in frischem Zustand verwenden.
- Keine gegarten Speisen „lauwarm“ aufbewahren; entweder bei mindestens 60 °C (unmittelbar vor dem Verzehr) oder kühlen bei unter 7 °C.
- Beim Transport von kühlpflichtigen Lebensmitteln darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden.
- Selbst hergestellte Getränke immer frisch verbrauchen.
- Bei gekauften Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Alle Warmspeisen ausreichend lange erhitzen und durchgaren.
- Leicht verderbliche Lebensmittel kühlen nach Bedarf bei unter +7°C/+4°C/+2°C.
- Keine Salate servieren, die älter als 1 Tag sind und/oder die mehr als 2 Stunden ungekühlt waren.
- Nur gut gereinigtes Obst weiter verarbeiten.
- Keine Personen mit Schnupfen oder Husten mit Lebensmitteln in Kontakt kommen lassen. Auch gesunde Personen müssen sich beim Niesen von Lebensmitteln abwenden.
- Keine offenen Wunden an den Händen oder im Gesicht.
- Wer Geld kassiert, fasst keine Lebensmittel an.
- Bei der Herstellung von zusammengesetzten Speisen, wie Nudel- oder Kartoffelsalate, die gekochten Speisen herunter kühlen, bevor die anderen Zutaten zugegeben werden.
- Bei der Lagerung rohe und gekochte Speisen getrennt halten.
- Zubereitete Speisen nicht mit den Händen anfassen.
- Auf saubere Arbeitskleidung achten.
- Arbeitsbereiche beim Arbeiten sauber halten; zwischendurch bei Bedarf säubern.
- Keine verschmutzten Wischlappen verwenden; wenn Stoffhandtücher, dann täglich frisch.
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel von Lebensmitteln getrennt halten, möglichst unter Verschluss.
- Beim Geschirrwaschen mit klarem Wasser nachspülen (2-Becken-Methode).
- Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.
- Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügelfleisch.
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Durchführung der Desinfektion

Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten. Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht, mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspuhlen. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

- *Bei Erbrochenem wird ein Hygienegranulat verwendet (Standort Sekretariat)*
- *Bei Flächendesinfektion werden alkoholische Desinfektionstücher verwendet (enthält Propan-1-ol CAS 71-23-8, Ethanol 47mg/g, Ablaufdatum 06/21, Standort Sekretariat)*
- *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Händereinigung und gegebenenfalls Desinfektion

Eine gründliche Händereinigung für Beschäftigte in Küchen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Pausen,
- nach jedem Toilettenbesuch.

Eine Händedesinfektion ist erforderlich nach:

- Schmutzarbeiten,
- Arbeiten mit kritischen Rohwaren, z.B. rohes Fleisch, Geflügelfleisch,
- Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach jedem Händeschütteln.

Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie). Hierzu kann das Gesundheitsamt beraten.

→ *Im Sekretariat, Lehrerzimmer und im Schulleiterzimmer wird das Händedesinfektionsmittel „Sterillium“ verwendet.*

→ *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender hat sich bewährt. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen sollte man jedoch für Desinfektionsmittel nur Originalgebinde verwenden.

→ *Für das Befüllen der Flüssigseifenspender im Sanitärbereich und in den Unterrichtsräumen ist die zuständige Reinigungs-Firma der Goethe-Grundschule verantwortlich.*

→ *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

**→ Dieser Hygieneplan ist in allen Küchen und Klassenräumen
der Goethe-Grundschule auszuhängen!**

Personalhygiene	Lebensmittelhygiene	Raumhygiene
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ saubere Arbeitskleidung ⇒ Schmuck ablegen ⇒ Hände waschen/ desinfizieren ⇒ Wunden verbinden ⇒ bei Krankheiten (z. B. Schnupfen, Husten, Durchfall) besonderen Hygieneschutz beachten ⇒ eigenverantwortliches Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ LM nach Anlieferung fachgerecht lagern ⇒ LM regelmäßig kontrollieren ⇒ Kühl- und Gefrierschränke überwachen ⇒ Fleischwaren getrennt lagern und zubereiten ⇒ Vorsichtsmaßnahmen bei leicht verderblichen LM ⇒ Speisen abdecken, kühl lagern ⇒ Warme Gerichte/Speisen vor dem Servieren/ Abverkaufen auf über 80°C erwärmen ⇒ LM = Lebensmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Arbeitsflächen (Tische und Stühle) und -geräte, Schränke und Regale gründlich reinigen ⇒ Waschbecken und WC sauber halten ⇒ regelmäßig lüften ⇒ Ungezieferbekämpfung ⇒ Müll getrennt sammeln und täglich entsorgen ⇒ Fußboden täglich reinigen

5. Dokumentationspflichten Infektionsschutz

→ *Regelungen an der Goethe-Grundschule*

→ *siehe 8.: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus*

Was?	→ Wann?	Dokumentiert am	→ Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Merkblatt des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen	<i>immer zum Schuljahresbeginn bei der 1. Elternversammlung und bei jeder Neuaufnahme von Schülern</i> <i>in Akutsituationen ständige Information der Eltern (insbesondere per Mail)</i>	Datum Unterschrift	<i>alle Klassenleiter/Beauftragte der Schulleitung</i> <i>Schulleitung</i>
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheiten an das zuständige Gesundheitsamt	<i>sofort bei Kenntnis einer Neuerkrankung</i> <i>in Anlehnung an ein Telefonat der Schulleiterin mit dem Gesundheitsamt am 08.05.2020 müssen die Eltern eine Corona-Infektion zwingend dem Gesundheitsamt, nicht zwingend der Schule melden</i>	Datum Unterschrift	<i>Beauftragter der Schulleitung: Sekretärin oder Schulleitung</i>
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG Belehrung für Beschäftigte	<i>(mindestens zwei Jahre)</i> <i>bei uns jährlich zum Schuljahresbeginn</i> <i>in Akutsituationen ständige Information der Beschäftigten (insbesondere per Mail, da Versammlungen untersagt sind)</i>	Datum Unterschrift → siehe Sekretariat: Ordner „Hygieneplan“	<i>Beauftragter der Schulleitung: Hygienebeauftragte</i> <i>Schulleitung</i>
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen siehe Merkblatt des BBB (Bildungsserver Berlin Brandenburg) und Landesamt für Arbeitsschutz Land Brandenburg	<i>sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung</i> <i>Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen, Gefährdungsbeurteilung</i>	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	<i>Schulleitung (Stellvertreter) oder Beauftragter der Schulleitung: Sekretärin</i> <i>Schulleitung</i>
Verbandbuch (Unfallbuch)	<i>bei Verletzungen im Schulalltag</i>	am Unfalltag	<i>Sekretärin/Ersthelfer/verantwortliche Lehrkraft</i>
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandskasten)	<i>regelmäßig</i>	täglich/wöchentlich/monatlich	<i>Sekretärin</i>
Aktualisierung des Reinigungsplanes	<i>jährlich</i> <i>zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers</i>	Datum Unterschrift	<i>Schulträger</i> <i>Schulträger, Reinigungsfirma</i>
Einverständniserklärung: Einheitliches Vorgehen beim Umgang mit Zeckenstichen in Schule und Hort	<i>immer zum Schuljahresbeginn und bei jeder Neuaufnahme von Schülern</i>	Datum Unterschrift	<i>alle Klassenleiter/Beauftragte der Schulleitung (Hygienebeauftragte)</i>

6. Allgemeines Vorgehen bei übertragbaren Erkrankungen, Kopflausbefall und Zecken

6.1 Vorgehen allgemein

→ **für alle Beschäftigten/Eltern/Sorgeberechtigten an der Goethe-Grundschule**

a) Information der Sorgeberechtigten und Schüler

- jährliche Elterninformation/Merkblatt durch alle Klassenleiter/Beauftragte der Schulleitung

b) Wer muss melden?

- Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt verpflichtet, die nach §6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankungen zu melden.
- Zusätzlich muss **die Schulleitung der Goethe-Grundschule** als Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen **unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt melden**. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen.

c) Meldeweg/einzuleitende Maßnahmen

Beschäftigte/Schüler/Sorgeberechtigte melden Erkrankung der Schulleitung/ dem Sekretariat



diese informiert innerhalb von 24 Stunden das zuständige Gesundheitsamt (Frau Else: 0331/2892375 oder Frau Priefert: 0331/2892376)

Meldeinhalte: - Art der Erkrankung bzw. Verdacht

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Erkrankungstag
- ggf. Telefonnummer
- Name des behandelnden Arztes



Erste einzuleitende Maßnahmen der Goethe-Grundschule

- Isolierung Betroffener
- Verständigung Angehöriger und des Gesundheitsamtes
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen



Information an Schüler/Personal/Sorgeberechtigte

- anonyme Information der Eltern/Sorgeberechtigten der übrigen Kinder der Goethe-Grundschule über aktuelle Infektionskrankheit durch Aushang in der Schule (Sekretariat, Info-Kasten im EG) u./o. Information aller Elternvertreter über den Verteiler und deren Weiterleitung an alle Eltern und/oder sonstige Kurzinfo an Eltern/Sorgeberechtigte
- Information an Frau Padur vom Gesundheitsamt

hygieneueberwachung-infektionsschutz@rathaus.potsdam.de

6.2 Ergänzung zum Kopflausbefall

Bei der Feststellung von Kopflausbefall eines Kindes sind die Eltern verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Befall zu informieren (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz-IFSG).

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist nach § 34 Abs. 6 IfSG zu einer unverzüglichen Meldung über den Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet (→ *Telefon: 289- 2375 Frau Else oder 289- 2376 Frau Priefert*).

Die Meldung muss personenbezogene Angaben des Betroffenen enthalten.

Die Erziehungsberechtigten müssen die Untersuchung ihrer Kinder hinsichtlich eines Kopflausbefalls und die ggf. erfolgte Durchführung einer wirksamen Behandlung gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung zeitnah, d.h. innerhalb von höchstens 3 Tagen schriftlich bestätigen.

→ *Regelungen an der Goethe-Grundschule:*

- *Merkblatt erhalten alle Eltern der betroffenen Klasse durch Klassenleiter oder unterrichtende Lehrkraft*
- *Kopiervorlage im Sekretariat (Ablagefach unter dem Faxgerät) sowie im Lehrerzimmer an der Infotafel*

Eine schriftliche Rückinformation an die Leitung der Einrichtung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ausgabe des Merkblattes erforderlich.

→ - *strenge Kontrolle der schriftlichen Rückinfo (Kontrolle/Behandlung durch die Eltern) durch Klassenleiter*

Liegt eine Rückinformation von den Eltern in dieser Zeit nicht vor, ist die Schule berechtigt, eine Betreuung des Kindes bis zur Klärung des Sachverhaltes an diesem Tag abzulehnen.

→ - *konsequente Ablehnung der Betreuung des Kindes bis zum schriftlichen Behandlungsnachweis*

6.3 Vorgehen bei Zeckenstichen

- **Ziel:** Erarbeitung eines Konzeptes zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zum Schuljahresbeginn 2019/20 mit dem Einholen des schriftlichen Einverständnisses der Eltern zur Zeckenentfernung durch das pädagogische Personal (verantw.: Schulleitung, S. Tegatz)
- **Grundlage:** S. 1-4 (Kopie)



Zecken kommen in Deutschland in allen Gegenden vor, die bis zu einer Höhe von ca. 2.000 m über dem Meeresspiegel liegen. Man findet sie sowohl in freier Natur als auch in innerstädtischen Grünanlagen bis zu einer Höhe von ca. 1,5 m über dem Erdboden. Zecken werden bereits ab einer Außentemperatur von etwa 8 °C aktiv, die eigentliche Saison ist in den Monaten März bis Oktober. Zecken halten sich vor allem in hohem Gras oder im Laub sowie in Sträuchern, Büschen und im Unterholz auf. Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut von Mensch und Tier. Dort suchen sie eine passende Hautstelle. Der dann folgende Zeckenstich wird meist gar nicht wahrgenommen. Nicht die Zecke an sich ist gefährlich, sondern vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten. Die Kindertageseinrichtung bzw. Schule sollte ein einheitliches Vorgehen zum Umgang mit Zeckenstichen festlegen.

Welche Erkrankungen können durch Zecken übertragen werden?

Zu den häufigsten durch Zecken übertragenen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose (Borreliose) und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME).

Borreliose ist eine durch Borrelien (Bakterienart) verursachte Erkrankung. Es gibt keine Impfung gegen Borreliose. Im Gegensatz zur FSME ist bei der Borreliose von einer Infektionsgefährdung in allen Regionen Deutschlands auszugehen. Das Vorkommen von Borrelien in Zecken schwankt sowohl regional als auch kleinräumig sehr stark und kann bis zu 30 Prozent betragen. Häufig entsteht an der Einstichstelle nach einigen Tagen eine sich kreisförmig ausbreitende Hautrötung, die als „Wanderröte“ bezeichnet wird. Die Infektion kann sich durch allgemeine Symptome wie Müdigkeit, Kopfschmerzen, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen äußern. Selbst nach Jahren können schwere, borreliosebedingte Erkrankungen der Haut, des Herzmuskels, des Nervensystems oder der Gelenke auftreten.

Zunächst befinden sich die Borrelien im Darm der Zecke und werden in der Regel erst beim längeren Saugen auf den Menschen übertragen. Das Infektionsrisiko steigt mit der Dauer des Saugvorgangs. Zudem ist bei Entdeckung der Zecke meist nicht bekannt, wann der Befall stattgefunden hat und wie lange die Zecke bereits saugt. Eine schnellstmögliche Entfernung ist daher auch zur Risikominimierung einer Borrelioseinfektion dringend anzuraten. Die Stichstelle muss nach dem Entfernen der Zecke längere Zeit genau beobachtet werden. Es empfiehlt sich, die Stelle z.B. mit einem Kugelschreiber zu kennzeichnen. Bildet sich dort eine kreisförmige Rötung, ist spätestens jetzt eine sofortige ärztliche Behandlung (ggf. mit Antibiotika) erforderlich.

DGUV - RS 0233/2016 vom 20.06.2016
Bekanntmachung der DGUV Information "Zeckenstich - Was tun? Umgang mit Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen"
Sachgebiet(s): Prävention
Kontakt: Melanie Gallner 089 62272-170, melanie.gallner@dguv.de

Zeckenstich – Was tun?

Bei der **FSME** handelt es sich um eine Viruserkrankung, die vorwiegend in bestimmten Endemiegebieten vorkommt. In diesen Gebieten tragen bis zu 5 Prozent der Zecken das Virus. Da sich die FSME-Viren in den Speicheldrüsen der Zecken befinden, werden sie beim Stich bereits zu Beginn des Blutsaugens mit dem Speichel auf den Menschen übertragen und nicht erst nach einer längeren Zeit des Saugvorganges. Das Virus kann das Nervensystem befallen und es kann sich eine Hirnhaut- bzw. Gehirnentzündung entwickeln. Grippeähnliche Symptome mit Fieber, Kopfschmerzen und Erbrechen sind Anzeichen einer Erkrankung. Bei diesen Symptomen sollte unbedingt ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. In „Risikogebieten“ wird bei Zeckenexposition eine Impfung gegen die FSME-Erreger empfohlen. Eine aktuelle Übersicht der Risikogebiete veröffentlicht das Robert Koch Institut regelmäßig unter www.rki.de/fsme.

Wie soll eine Zecke entfernt werden?

Zecken sollten nach ihrer Entdeckung zügig und fachgerecht entfernt werden. Hierzu stehen verschiedene Hilfsmittel, wie Pinzette, Zeckenkarte, Zeckenzange oder spezieller Zeckenentferner zur Verfügung. Der Stechapparat sollte so nah wie möglich über der Haut gefasst und langsam von der Einstichstelle weg herausgezogen werden. Dabei sollte die Zecke nicht gequetscht werden, da sonst deren infektiöse Sekrete in den menschlichen Körper gelangen können. Kann die Zecke nicht vollständig entfernt werden oder entzündet sich die Einstichstelle, sollte ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. Die Hilfsmittel zum Entfernen einer Zecke sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt werden.

Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder einer Schule dürfen Zecken entfernen. Das Entfernen von Zecken bedarf einer wirksamen Einwilligung. Bei nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Jede Kindertageseinrichtung und jede Schule sollte ein konkretes Vorgehen zum Umgang mit Zeckenstichen festlegen und mit den Erziehungsberechtigten abstimmen. Die Ausstattung mit geeigneten Hilfsmitteln zur Entfernung von Zecken ist dringend anzuraten.

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte, gegebenenfalls auch das sonstige pädagogische Personal, sollten im Rahmen einer Aus- und Fortbildung (z.B. Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) Kenntnisse zum Thema „Zeckenentfernung“ erwerben.

2

Zeckenstich – Was tun?

Zeckenentfernung – folgende Vorgehensweise wird seitens der Fachbereiche „Erste Hilfe“ und „Bildungseinrichtungen“ empfohlen:

Das Vorgehen der Kindertageseinrichtung oder Schule zum Umgang mit Zeckenstichen sollte schriftlich festgelegt und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt sein (z.B. in Kindertageseinrichtungen eine Erklärung als Anhang zum Betreuungsvertrag). Die Erziehungsberechtigten sollten schriftlich erklären, ob sie mit der Vorgehensweise einverstanden sind – insbesondere ob sie ihre Einwilligung zur fachgerechten Zeckenentfernung durch das betreuende Personal geben oder ihre Einwilligung dazu ausdrücklich verweigern. Wenn Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung verweigern, sollte in der Erklärung auch festgelegt werden, wie verfahren werden soll, wenn sie bei einem Zeckenstich ihres Kindes nicht erreichbar sind, z.B. kann eine Vorstellung beim Arzt erfolgen.

Grundsätzlich sind zunächst **alle** im Wirkungsbereich der Kindertagesstätte und Schule erworbenen bzw. festgestellten Zeckenstiche zu dokumentieren, z.B. im Verbandbuch.

Das weitere Vorgehen hängt von den Umständen sowie der Erklärung der Eltern ab:

- Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch das Personal **eingewilligt**, wird dringend empfohlen die Zecke schnell fachgerecht zu entfernen und die Einstichstelle zu markieren. Die Entfernung der Zecke ist wie o.a. zu dokumentieren und die Erziehungsberechtigten sind in der vereinbarten Weise zu informieren.

Traut sich das pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung oder Schule die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B. Zecke befindet sich an schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich), muss dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollten die Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrerinnen und Lehrer umgehend im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, z. B. durch Vorstellung beim Arzt.

- Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch das Personal **nicht eingewilligt**, so sind sie bei Zeckenstichen unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollte so verfahren werden, wie es in der Vereinbarung mit den Eltern festgelegt wurde.

Unter Beachtung der oben beschriebenen Vorgehensweise haben Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte nach geleisteter Hilfe nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies gilt auch dann, wenn durch fehlerhafte Entfernung ein Schaden verursacht wird (z. B. Entzündung, weil Zeckenkopf stecken bleibt). Etwas anderes gilt nur, wenn die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Zeckenstich – Was tun?**Hinweis für Erziehungsberechtigte:**

Die Inkubationszeit für FSME beträgt maximal 28 Tage und für Borreliose einige Tage bis mehrere Monate; Erkrankungen können sogar erst Jahre nach der Infektion auftreten. Nach einem Zeckenstich sollten die Erziehungsberechtigten für längere Zeit genau auf auftretende Hautveränderungen an der Einstichstelle achten. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt oder wenn im zeitlichen Zusammenhang zum Zeckenstich gesundheitliche Beschwerden, z.B. unklares Fieber, auftreten, sollte unbedingt ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema „Zecken“ sind auf der Internetseite des Robert Koch Institutes zu finden (www.rki.de).

a) Lehrerkonferenz vom 08.05.2019:

- Information/Belehrung aller Lehrkräfte und Aushändigung des DGUV-Merkblattes zum Umgang mit Zeckenstichen
- Information: im Sekretariat befinden sich im Sanitätsschrank 6 Zeckenkarten mit Kopien der Gebrauchsanweisung und Desinfektionsspray
- Dokumentation aller Zeckenstiche im Verbandsbuch
- einstimmige Beschlussfassung des Hygieneplanes mit dem vorläufigen Vorgehen bei Zecken

→ Vorläufiges Vorgehen bei Zeckenstichen:

Ein Elternteil des betroffenen Kindes wird von der Schule umgehend telefonisch über den Zeckenstich informiert.

1. Variante:

Gibt der Elternteil **das Einverständnis**, dass die pädagogische Kraft die Zecke mit einer dafür vorhandenen Zeckenkarte oder Pinzette entfernen darf, wird die Zecke sofort mit einer Zeckenkarte entfernt, die betroffene Stelle mit Desinfektionsspray desinfiziert und mit einem Stift markiert. Dabei trägt das pädagogische Personal Einmalhandschuhe.

Ob ein zusätzlicher Arztbesuch erfolgen soll oder das Kind dann abgeholt wird, entscheidet der Elternteil.

Die Zeckenkarte wird zum Schluss von der pädagogischen Kraft gründlich desinfiziert.

Der Zeckenstich wird im Verbandsbuch dokumentiert (mit dem Hinweis der Entfernung der Zecke).

2. Variante:

Gibt der Elternteil **nicht das Einverständnis**, dass die pädagogische Kraft die Zecke mit einer dafür vorhandenen Zeckenkarte entfernen darf, wird die betroffene Stelle vorsichtig mit einem Stift markiert, falls die Zecke später abfällt.

Der Elternteil entscheidet telefonisch, ob das Kind in der Schule verbleiben soll, es abgeholt wird oder ob zeitnah ein Arztbesuch mit Begleitung einer pädagogischen Kraft erfolgen soll. Schulnah wäre dies bei der Kinderärztin Frau Cornelia Reibis, Anhaltstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/705049).

Der Zeckenstich wird im Verbandsbuch dokumentiert (mit dem Hinweis über den telefonischen Beschluss der Eltern).

3. Variante:

Wenn kein Elternteil telefonisch erreichbar ist, muss eine pädagogische Kraft von der Schulleitung benannt werden, die immer wieder das telefonische Erreichen der Eltern probiert.

Bei Erreichbarkeit gelten dann die bereits erläuterten Varianten 1 oder 2.

Der Zeckenstich wird im Verbandsbuch dokumentiert (mit den Hinweisen über den Zeitraum der Nichterreichbarkeit und über den telefonischen Beschluss der Eltern).

b) Lehrerkonferenz vom 28.08.2019:

- Beschlussvorlage: Vorgehen bei Zeckenstichen
- Beschlussfassung des Hygieneplanes mit dem Vorgehen bei Zeckenstichen bei der Lehrerkonferenz am 28.08.2019

↓ **Einverständniserklärung der Eltern und Klassenübersicht für die Schule**

Einheitliches Vorgehen beim Umgang mit Zeckenstichen

In Anlehnung an die DGvU-Information von 2016 „Zeckenstich – Was tun?“ erfolgt folgendes Vorgehen an unserer Schule (laut Beschlussfassung vom August 2019):

→ **Bitte Fehlendes ergänzen und Zutreffendes ankreuzen!**

Name des Kindes: Klasse:

Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass eine pädagogische Kraft die Zecke mit einer dafür vorgesehenen Zeckenkarte oder Pinzette entfernen darf.					
O ja	O nein				
<p>Die Zecke wird sofort von einer pädagogischen Kraft mit einer Zeckenkarte oder einer Pinzette entfernt, die betroffene Stelle mit Desinfektionsspray desinfiziert und mit einem Stift markiert.</p> <p>Ein Sorgeberechtigter wird telefonisch über den Zeckenstich und das Entfernen der Zecke informiert.</p>	<p>Die betroffene Stelle wird vorsichtig von einer pädagogischen Kraft mit einem Stift markiert, falls die Zecke später abfällt.</p> <p>Ein Sorgeberechtigter wird umgehend telefonisch über den Zeckenstich informiert. Dieser Sorgeberechtigte entscheidet telefonisch, ob das Kind in der Schule verbleiben soll, es abgeholt wird oder ob zeitnah ein Arztbesuch unter Begleitung einer pädagogischen Kraft erfolgen soll.</p>				
<p>Traut sich das pädagogische Personal die Entfernung der Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B. Zecke befindet sich an schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich), wird ein Sorgeberechtigter unverzüglich darüber telefonisch informiert und das weitere Vorgehen mit ihm abgestimmt.</p> <p>Sind die Sorgeberechtigten zeitnah <u>nicht</u> telefonisch erreichbar, gilt Folgendes:</p> <p>Das betroffene Kind wird dann einem Arzt unter Begleitung einer pädagogischen Kraft vorgestellt. Schulnah wäre dies in erster Linie bei der Kinderärztin Frau Cornelia Reibis, Anhaltstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/705049).</p> <p style="text-align: center;">Soll das Kind dann einem Arzt vorgestellt werden?</p>	<p style="text-align: center;">Sind die Sorgeberechtigten zeitnah <u>nicht</u> telefonisch erreichbar, gilt Folgendes:</p> <p style="text-align: center;">Soll das Kind dann einem Arzt vorgestellt werden?</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">O ja</td> <td style="text-align: center;">O nein</td> </tr> <tr> <td>Das betroffene Kind wird dann einem Arzt unter Begleitung einer pädagogischen Kraft vorgestellt. Schulnah wäre dies in erster Linie bei der Kinderärztin Frau Cornelia Reibis, Anhaltstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/705049).</td> <td> <p>Die Zecke verbleibt in der markierten Einstichstelle.</p> <p>Es wird weiter versucht, die Sorgeberechtigten telefonisch zu erreichen.</p> <p>Die Sorgeberechtigten sind nach Information aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.</p> </td> </tr> </table>	O ja	O nein	Das betroffene Kind wird dann einem Arzt unter Begleitung einer pädagogischen Kraft vorgestellt. Schulnah wäre dies in erster Linie bei der Kinderärztin Frau Cornelia Reibis, Anhaltstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/705049).	<p>Die Zecke verbleibt in der markierten Einstichstelle.</p> <p>Es wird weiter versucht, die Sorgeberechtigten telefonisch zu erreichen.</p> <p>Die Sorgeberechtigten sind nach Information aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.</p>
O ja	O nein				
Das betroffene Kind wird dann einem Arzt unter Begleitung einer pädagogischen Kraft vorgestellt. Schulnah wäre dies in erster Linie bei der Kinderärztin Frau Cornelia Reibis, Anhaltstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/705049).	<p>Die Zecke verbleibt in der markierten Einstichstelle.</p> <p>Es wird weiter versucht, die Sorgeberechtigten telefonisch zu erreichen.</p> <p>Die Sorgeberechtigten sind nach Information aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.</p>				
O ja	O nein				
Ein Sorgeberechtigter wird über den Zeckenstich, über die eventuelle Entfernung der Zecke bzw. über den Arztbesuch informiert bzw. es wird weiter versucht, einen Sorgeberechtigten telefonisch zu erreichen.					
Der Zeckenstich wird im Verbandsbuch dokumentiert (stets mit dem Hinweis über den telefonischen Beschluss der Eltern).					
Die pädagogische Kraft hat nach geleisteter Hilfe nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.					

Potsdam, den

.....
Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

.....
Unterschrift 2. Sorgeberechtigter
(erforderlich bei geteiltem Sorgerecht)

Übersicht für Schule zum Vorgehen beim Umgang mit Zeckenstichen

Klasse:

Klassenleitung:

Schuljahr: 2022/23

Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass eine pädagogische Kraft die Zecke mit einer dafür vorgesehenen Zeckenkarte oder Pinzette entfernen darf.

Nr.	Name, Vorname	↓ O ja	Die Zecke kann nicht entfernt werden, die Sorgeberechtigten sind telefonisch nicht erreichbar. Soll das Kind dann einem <u>Arzt</u> vorgestellt werden?		↓ O nein	Die Sorgeberechtigten sind nicht telefonisch erreichbar. Soll das Kind dann einem <u>Arzt</u> vorgestellt werden?	
		O ja	O nein	O ja	O nein		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							

7. Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

7.1 Wesentliche Handlungsgrundlagen

- „Umsetzung des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020“ von der Landeshauptstadt Potsdam (26.02.2020)
- „Masernschutzgesetz“ von der BZgA
- aktuelle Fassung des Rundschreibens mit Hinweisen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

7.2 Darstellung der schulspezifischen Umsetzung dieser Richtlinie an der Goethe-Grundschule

a) Goethe-Grundschule:

- als Bildungseinrichtung betroffen, da mehr als 50 % (sogar 100 %) minderjährige Personen betreut werden

b) Verantwortlich für Kontrolle des Impfschutzes:

- Schulleitung

c) Wann Nachweispflicht?:

- ab 01.03.2020 neu aufgenommene Schüler und neu aufgenommene Lehrer/Personal, die nach 1970 geboren wurden
- alle Schüler, die am 01.03.2020 bereits an der Schule lernen und alle Lehrer/Personal, welches bereits an der Schule tätig ist, müssen einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine bestehende Immunität gegen Masern bis 31.12.2021 erbringen, es sei denn, es liegt eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation vor
- der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation oder über ein ärztliches Zeugnis

d) bisheriges Vorgehen der Goethe-Grundschule:

- Information aller Lehrkräfte per Mail über Masernschutzgesetz durch die Schulleitung
- Information und Belehrung am 05.08.2020 und 07.08.2020

Schuljahr 2020/21:

- Nachweispflicht des gesamten Bestandspersonals (Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal: bis Ende des Kalenderjahres 2020 durch Vorlage eines entsprechenden Immunitätsnachweises, Kontrolle durch die Schulleitung,
→ Aufforderung zum Nachreichen bis Ende April 2021
- Nachweispflicht der SuS der Klassen 1: erfolgte bereits im Zuge der Anmeldung
- Nachweispflicht der SuS der Klassen 2-6: durch Vorlage einer Kopie des Impfnachweises bis Ende April 2021 (s. Formblatt über die Klassenlehrkräfte),
→ Aufforderung zum Nachreichen bis Ende Juli 2021

Schuljahr 2021/22:

- aktuelle Belehrung zum Schuljahresbeginn und Aufforderung zur Nachweispflicht des gesamten Bestandspersonals
→ Aufforderung zum Vorlegen des Impfnachweises bis 31.12.2021
(betrifft insbesondere neues Personal)

Schuljahr 2022/23:

- Nachweispflicht der SuS der Klassen 1 → erfolgte bereits im Zuge der Anmeldung
- Nachweispflicht neuen Personals → erfolgt im Zuge der Neueinstellung
- Einforderung fehlender Masernnachweise zum Schuljahresbeginn → nach Fristende im September Meldung ans Gesundheitsamt

8. Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Wesentliche Handlungsgrundlagen

- aktuelle Fassung von „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“
- Organisationsschreiben des MBS für das Schuljahr 2022/23
- aktuelle Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (aktuelle SARS-CoV-2-UmgV)
- **Testkonzept Schule Land Brandenburg Schuljahr 2022/2023 – Schutzwoche 22. August bis 26. August 2022 – Anlage 3**
- **aktuelles Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2022/2023**

→ **Darstellung der schulspezifischen Umsetzung dieser Richtlinie an der Goethe-Grundschule** (→ *Neuerungen/Ergänzungen*)

1. Allgemeines

a) Zielstellung:

- siehe „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19, siehe Organisationsschreiben des MBS für das Schuljahr 2021/22 und siehe aktuelle Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (aktuelle SARS-CoV-2-UmgV)

b) Verantwortung:

→ *Schulsachkostenträger und Schulleitung*

c) Unterstützung:

- Ansprechpartner: landeseigenes Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG), der AMD TÜV Rheinland, die Unfallkasse Brandenburg
- beraten in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen, in Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention
- die DGUV empfiehlt ein schulisches Maßnahmenkonzept aufgrund der notwendigen verstärkten Abstimmung über die Zuständigkeit und Abstimmung zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung (diese werden von den jeweils zuständigen Betriebsärzten beraten bei: Hygieneplan, Gefährdungsbeurteilung, schulinterner Krisenstab)

2. Infektionsschutz

a) Meldepflicht:

- Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- *umgehende Meldung der Schule an das Gesundheitsamt bei Verdacht und/oder Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule*
(Frau Else: 0331/2892375 oder Frau Priefert: 0331/2892376,
generell bei Fragen zum Corona-Virus: 0331/2891040)

b) Ergänzung des Musterhygieneplans:

- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.
- *Verantwortung: Schulleitung (Ergänzung des Planes: Hygienebeauftragte)*

c) Einhaltung des Hygieneplans:

- *der Schulträger, alle Beschäftigten der Schulen, alle Schüler und Eltern*

d) Persönliche Hygiene:

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
 - *Belehrungen der Eltern und aller in der Schule Tätigen erfolgt zum Schuljahresbeginn sowie fortlaufende aktuelle Belehrungen während des Schuljahres*
 - *weiterhin Orientierung an der AHA+L-Regeln als Sicherheitsmaßnahme in akuten Klassensituationen:*
 - Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen (aktuell keine Pflicht) + regelmäßig Lüften*
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen ...
 - *wird versucht, als Sicherheitsmaßnahme weiterhin umzusetzen, zum Schuljahresbeginn und fortlaufend regelmäßig belehrt, AHA (freiw.)+L-Regeln, Händedesinfektionsmittel in den Klassenräumen*
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
 - *wird weiterhin umgesetzt, regelmäßig belehrt, AHA(freiw.)+L-Regeln*

e) Medizinische Gesichtsmasken oder FFP Atemschutzmasken bzw. gleichwertige Atemschutzmasken bei pädagogischem und nichtpädagogischem Personal

- *momentan keine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und das pädagogische Personal im Innen- und Außenbereich der Schule*
 - *freiwilliges Tragen von Masken*

3. Arbeitsschutz

3.1) Gefährdungsbeurteilung

Bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind die sich aus der der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Forderungen und die in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel enthaltenen Konkretisierungen zu berücksichtigen.

→ hat die Schulleitung **am 01.09.2022** neu ausgefüllt,

Ergebnis: alle zutreffenden **und realisierbaren** notwendigen Maßnahmen wurden schulintern umgesetzt

3.2) Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

a) Überblick zum Regelungsbedarf Schulleitung, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger

→ im Schuljahr 2022/23:

Ziel ist Regelbetrieb an Schulen im Schuljahr 2022/2023 – das heißt voller Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen entsprechend Stundentafel inkl. der Zusatzunterrichtsangebote (bspw. Ganztags), das heißt, Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht

b) Räume

→ keine Abstandsregelung und Wegeführung vorgeschrieben

→ kein verpflichtendes Distanzgebot von mindestens 1,5 m zwischen Lehrkräften, Eltern, Praktikanten oder sonstigen Besuchern vorgeschrieben, wird weiterhin versucht einzuhalten

→ keine notwendigen Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material für Unterrichtsräume, Schulleiterzimmer, Sekretariat und Förderraum vorgeschrieben

→ Besucherverkehr wird weiterhin minimiert

c) Lüftung

- Durch eine verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

→ wird **weiterhin** umgesetzt

- Bei der Festlegung der Lüftungsdauer sind die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie der vorherrschende Winddruck zu berücksichtigen. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Im Sommer sollen 10 Minuten, im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.

→ wird **weiterhin** umgesetzt

→ Hinsichtlich des Lüftungskonzepts halten wir uns ab sofort aufgrund der kälter werdenden Temperaturen an die Regelung des Stoßlüftens. Das bedeutet, dass nach 20 min für 5-10 min stoßgelüftet wird und die Maske während dieser Zeit auch abgenommen werden kann. Folglich stehen die Fenster nicht den ganzen Tag offen, sodass die Kinder im Unterricht nicht frieren. Wir bitten dennoch darum, für die Stoßlüftungen eine Strick- oder Fließjacke, Decke o.ä. mitzubringen. Diese können nach dem Unterricht im Klassenraum auf den jeweiligen Plätzen verbleiben.

Die Lehrerkonferenz hat am 10.11.2021 beschlossen, dass Jacken, die im Freien getragen werden, aus hygienischen und auch unterrichtsrelevanten Gründen nicht im Klassenraum anbehalten werden können, sondern nach den Pausen wie gewohnt im Schließfach gelagert

werden.

- Die Aerosolbelastung durch SARS-CoV-2 kann nicht durch direkt anzeigende Messgeräte bestimmt werden. Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Hierfür reichen einfache Messgeräte (zum Beispiel CO₂-Ampeln) aus. Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist unter normalen Bedingungen noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten. Eine direkte Korrelation zur Virus-Last ist von diesem Wert nicht ableitbar. Nach dem Raum- und Nutzungskonzept der Schulen sollen sogenannte Luftgütemessgeräte oder CO₂-App (Rechner und Timer) der DGUV von den Lehrkräften unterstützend genutzt werden.

→ *alle Unterrichtsräume/Schulleiter-/Lehrerzimmer/Sekretariat/Förderraum verfügen ab März 2021 über Lüftungsmessgeräte (CO₂-Ampeln) als Orientierung*

- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluft-technische Anlage (RLT-Anlage, Lüftungsanlage) vorhanden.

→ *trifft für die gesamte Schule zu,
im Oktober 2020 erhielten alle Lehrkräfte deswegen einen Fenster-Öffnungsschlüssel zur individuellen Öffnung eines großen Fensters*

d) Pausen, Speiserversorgung

→ *keine gesonderten Vorschriften, somit keine geteilten Pausenbereiche und auch keine gestaffelten Extrazeiten bei der Speiserversorgung, Speiserversorgung erfolgt regulär in Anlehnung an die Unterrichtszeiten*

→ *Lüftung im Speiseraum wird umgesetzt*

e) Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen. Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

→ *Unterrichtsräume und Förderraum verfügen über Waschbecken, Flüssigseifen- und Papierspender*

- Toiletten, Armaturen, Waschbecken, Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

→ *Aufgabe der Reinigungsfirma,
momentan KEIN zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers*

f) Reinigung

→ *Verantwortliche: Schulträger und Reinigungsfirma*

→ *momentan kein zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers*

g) Fortführung der Testpflicht vom 22.-26.08.2022

- Präsenzpflcht ab 22.08.2022

- 1. Schulwoche als Schutzwoche (vom 22.08.2022 bis einschließlich 26.08.2022):

- Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch und Freitag ist eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis

- verpflichtet werden die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen

- ausgenommen: vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis Haben

- auch die geimpften und genesenen Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, können sich freiwillig testen

- die Schule gibt drei Tests für die Schutzwoche aus

- die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde,

- die Schule stellt wieder ein Formular zu Verfügung, mit dem die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigt wird

- für das Selbsttesten zu Hause werden für die Schutzwoche vom 22.08. bis 26.08.2022 3 Selbsttests mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten selbst ausgehändigt

→ *verantwortlich: die Schulleitung*

→ *wurde den örtlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend umgesetzt*

→ *die Kinder erhielten in der letzten Schulwoche 2021/2022 eine Testpackung und einen Testnachweiszettel*

→ *Kontrolle der ausgefüllten Bescheinigungen der Sorgeberechtigten vor dem Betreten der Schule an diesen 3 Testtagen durch die zu unterrichtende Lehrkraft, Kinder ohne Testnachweis verblieben auf dem Schulhof, Eltern wurden unmittelbar informiert und aufgefordert, das Kind abzuholen bzw. einen Test mit dem Kind vor Ort durchzuführen bzw. den Test in der Schule durchführen zu lassen*

→ *fehlte ein Kind an einem Testtag, musste es am dann folgenden ersten Schultag (Dienstag/Donnerstag) der unterrichtenden Lehrkraft vor dem Betreten des Schulgebäudes einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (wurde im Klassenbuch gut sichtbar vermerkt)*

- es bedarf einer Erklärung der Eltern, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen, Erklärungen des letzten Schuljahres gelten weiter

→ *wird umgesetzt*

→ *verantwortlich: die Schulleitung*

- ab der 2. Schulwoche keine Schutzwoche mehr/keine Testpflicht/keine Einschränkungen des Schulbetriebes

→ *wird umgesetzt*

- aktuelle Regelungen abwarten und entsprechend zeitnah Eltern, Kinder und das gesamte pädagogische Personal informieren

→ *verantwortlich: die Schulleitung*

9. Konzept Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen

→ *Nähere Ausführungen sind in den Anlagen 16 und 17 zu finden.*

10. Anlagen

- Anlage 1: Literaturverzeichnis/Bezugsquellen
- Anlage 2: § 34 IfSG Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes
- Anlage 3: Belehrung für Beschäftigte in Schule und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG (*Extraordner im Sekretariat*)
- Anlage 4: Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG
- Anlage 5: Wiederholte Belehrung für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG
- Anlage 6: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG
- Anlage 7: Wissenswertes über Kopflausbefall Stand 12/2013
- Anlage 8: Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung/Mutterschutzarbeitsplatzverordnung
- Anlage 9: Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 des MuSchG
- Anlage 10: Die wichtigsten Informationen zu den am häufigsten auftretenden Infektionskrankheiten
- Anlage 11: § 43 IfSG Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes
- Anlage 12: Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg
- Anlage 13: Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
- Anlage 14: Hitzefrei an Schulen
- Anlage 15: Belehrungsnachweise
- Anlage 16: Konzept Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen
- Anlage 17: Hygieneergänzungsplan – Hundeeinsatz zur tiergeschützten Pädagogik
- Anlage 18: Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz (gesammelt, fortlaufend) (*Extraordner im Sekretariat*)
- Anlage 19: Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (gesammelt, fortlaufend) (*Extraordner im Sekretariat*)